

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Kirchanschöring erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

## **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Waldkindergartens Gebühren (Benutzungsgebühren).

## **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzungsgebühr und das Spielgeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.  
(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.  
(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

## **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeiten sowie dem Brutto-Jahreseinkommen der Eltern (Gesamtbetrag der Einkünfte).

## § 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Stunden / Tag:	Gebühren- gruppe 4 über 75 000 €	Gebühren- gruppe 3 unter 75 000 €	Gebühren- gruppe 2 unter 50 000 €	Gebühren- gruppe 1 unter 25 000€
4 -5 h	108 €	92 €	78 €	66 €
5 - 6 h	120 €	102 €	86 €	73 €

## § 6 Ermäßigung

(1) Kinder einer Familie, auch Stief-, Halbgeschwister und Pflegekinder, erhalten eine Ermäßigung ab dem 2. Kind von 15,00 € monatlich bei einem gleichzeitigen Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kinder im gleichen Haushalt in der Gemeinde leben.

(2) Sofern Kinder aus gesundheitlichen Gründen oder sonstigen triftigen Gründen nicht in Kirchanschöring betreut werden können, können diese bei der Feststellung des Ermäßigungstatbestandes ebenfalls berücksichtigt werden. Der Betreuungsvertrag der auswärtigen Einrichtung des betreuten Geschwisterkindes ist in diesem Fall vorzulegen.

(3) Das Bestehen des Anspruchs auf Ermäßigung ist durch die Eltern nachzuweisen.

## § 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Der Gebührenschuldner erteilt der Gemeinde ein Sepa-Lastschrift-Mandat.

## § 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle gebührenrelevanten Veränderungen unverzüglich zu melden und Auskunft zu erteilen.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

Kirchanschöring, 25.04.2022

Hans-Jörg Birner  
Erster Bürgermeister

